

Einschränkung der Beleuchtung.

Schonung der Brennmaterialien. — Die Sperrstunde der öffentlichen Lokale.

Die Regierung hat heute eine Verordnung erlassen, welche die weitestgehende Schonung der Brennmaterialien bezweckt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird vom 2. Januar angefangen die Straßenbeleuchtung eingeschränkt, für die öffentlichen Lokale in Budapest 12 Uhr, in der Provinz 11 Uhr als Sperrstunde festgestellt und verfügt, daß die Verkaufsgeschäfte in den Monaten von Januar bis April von 7 Uhr Abends bis halb 8, beziehungsweise bis halb 7 Uhr Morgens geschlossen sein müssen. Ferner werden die innere Beleuchtung der öffentlichen und Geschäftslokale, sowie der Schaufenster auf das Mindestmaß reduziert, die äußere Beleuchtung dieser Lokale, die Beleuchtung der Firmentafeln und die Lichtreklame eingestellt und auch Privaten die größte Sparsamkeit zur Pflicht gemacht. Ähnliche Verfügungen sind in Berlin seit Monaten und in Wien seit Wochen in Kraft und das Publikum dürfte sich, ebenso wie es dort der Fall war, bald an die neue Ordnung gewöhnen.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Straßenbeleuchtung.

§. 1. Die Straßenbeleuchtung der Städte (Gemeinden) ist bis auf weitere Verfügung soweit einzuschränken, als es die Interessen der öffentlichen Sicherheit gestatten. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Städte (Gemeinden), in denen die öffentliche Straßenbeleuchtung ausschließlich durch einen elektrischen Strom geliefert wird, der mit Wasserkraft entwickelt wird.

Inwiefern die öffentliche Straßenbeleuchtung der Städte (Gemeinden) ohne Gefährdung der Interessen der öffentlichen Sicherheit eingeschränkt werden kann, stellt der städtische Magistrat (Oberstuhlrichter) fest. Gegen ihre Entscheidung hat eine einmalige Appellation statt, in Städten mit Municipalrecht an die Generalversammlung, anderwärts an den Bizegespan.

Die Sperrstunde der öffentlichen Lokale.

§. 2. Öffentliche Speise- und Unterhaltungslokale (Gasthäuser, Wirthshäuser, Lokale zum Ausschank oder zum Verschleiß von Getränken und andere ähnliche Geschäfte, Theater, Unterhaltungsorte, Kaffeehäuser usw.) dürfen, wenn in der für sie geltenden Rechtsnorm nicht eine noch kürzere Sperrstunde festgestellt ist, nicht länger als in Budapest bis 12 Uhr Mitternachts, anderwärts bis 11 Uhr Nachts offen gehalten, und, wenn die geltende Rechtsnorm keinen späteren Zeitpunkt feststellt, nicht vor 5 Uhr Morgens geöffnet werden. Von der letzterwähnten Bestimmung kann in begründeten Fällen die Polizeibehörde den Lokalverhältnissen entsprechende Ausnahmen machen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen betreffen die Eisenbahnrestaurationen nicht, wenn die Interessen des reisenden Publikums erfordern, daß diese offen gehalten werden.

Sperrstunde für Verkaufsgeschäfte.

§. 3. Offene Verkaufsgeschäfte (Gewölbe) sind sammt den zu ihnen gehörenden Kasse- und Magazinslokalitäten in den Monaten Januar und Februar von 7 Uhr Abends bis halb 8 Uhr Morgens, in den Monaten März und April von 7 Uhr Abends bis halb 7 Uhr Morgens, Geschäfte, in denen überwiegend Nahrungs- oder Monopolarartikel verkauft werden, in den Monaten Januar und Februar von halb 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, in den Monaten März und April von halb 8 Uhr Abends bis halb 6 Uhr Morgens gesperrt zu halten.

Dieselbe Bestimmung gilt auch für die im vorangehenden Absatz nicht erwähnten offenen Geschäfte, ausgenommen diejenigen:

- a) in denen ausschließlich Materialbearbeitung vor sich geht;
- b) in denen dem Publikum ausschließlich zum Konsum an Ort und Stelle Nahrungsmittel ausgefolgt werden.

Sind die unter Punkt a) fallenden Geschäfte auch für Verschleiß eingerichtet, so kann dort der Verschleiß und, wenn aus den unter Punkt b) fallenden Geschäften Nahrungsmittel auch über die Straße verkauft werden, kann dort der Verkauf über die Straße nur in der Zeit erfolgen, in der auch die

offenen Verkaufsgeschäfte offengehalten werden können.

Die übrigen Bestimmungen des G. A. XXXVI v. J. 1913 über die Geschäftssperrstunde bleiben unberührt.

Weitere Einschränkungen.

§. 4. Der erste Beamte des Municipiums darf mit Bewilligung des Handelsministers den Lokalbedürfnissen entsprechend für die Offenhaltung der Geschäfte auch strengere Einschränkungen als die in §. 3 enthaltenen feststellen.

§. 5. Die innere Beleuchtung von Speise- und Unterhaltungs-, ferner von Geschäftslokaleitäten (§§. 2 und 3), wie auch die Beleuchtung der Schaufenster sind bis auf das Maß des unvermeidlich Nothwendigen einzuschränken. In einem Schaufenster, das bisher durch zwei Flammen beleuchtet war, darf in Zukunft nur eine Flamme, in solchen aber, die durch mehr als zwei Flammen beleuchtet waren, höchstens ein Drittel der bisher verwendeten Flammen zur Beleuchtung der Schaufenster verwendet werden.

§. 6. Die äußere Beleuchtung von Speise-, Unterhaltungs- wie auch der Geschäftslokaleitäten (§§. 2 und 3), ferner die Beleuchtung der Firmentafeln, sowie die Reklamezwecken dienende Beleuchtung überhaupt sind verboten.

Die Polizeibehörde erster Instanz kann die äußere Beleuchtung der Geschäftslokaleitäten, wenn diese die Beleuchtung der Schaufenster ersetzt, wie auch die Beleuchtung der Firmentafeln, soweit dies im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist, bis zu dem Maße des unumgänglich Nothwendigen gestatten.

Die Beleuchtung von Privatlokalen.

§. 7. Bei der Beleuchtung der Privatlokale ist die weitestgehende Sparsamkeit anzustreben.

Im Bedarfsfalle kann die Polizeibehörde erster Instanz — mit Zustimmung des ersten Beamten des Municipiums — einschränkende Verfügungen hinsichtlich der Beleuchtung der Privatlokale treffen.

Strafbestimmungen.

§. 8. Wer die auf Grund der §§. 2, 3, 5 und 6 dieser Verordnung getroffenen behördlichen Verfügungen verlegt, ist — insoweit seine Handlung nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt — wegen Uebertretung mit Haft bis zu zwei Monaten und an Geld bis zu 600 Kronen zu bestrafen.

Das Verfahren wegen dieser Uebertretung gehört in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde als Polizeistrafgericht, auf dem Funktionsgebiete der königlich ungarischen Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt Budapest in den der königlich ungarischen Staatspolizei. In Kroatien-Slavonien gehen wegen dieser Uebertretung die nach den dortigen Rechtsnormen hiezu berufenen Behörden vor.

Geltung der Verordnung.

§. 9. Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1917 in Kraft.

Ihre Geltung erstreckt sich — insoweit die Verordnung Rechtsverhältnisse betrifft, die in einem auf dem ganzen Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone geltenden Gesetze geregelt sind — auch auf Kroatien-Slavonien. In Kroatien-Slavonien vollstreckt diese Verordnung, soweit ihr Vollzug in den Kreis der dortigen Autonomie gehört, der Banus.

Budapest, 22. Dezember 1916.

Graf Stephan Tisza m. p.,
kön. ung. Ministerpräsident.